

§ 1 Allgemeines

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Kaufpreis – Zahlungsbedingungen

- 2.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „DDP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden, einschließlich Verpackung und gesetzliche Umsatzsteuer ein. Auf Verlangen des Kunden hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 2.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung zahlen wir den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Eingang der Ware an dem von uns angegebenen Bestimmungsort und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung gilt als fristgerecht, wenn das Ausstellungsdatum des Zahlungsträgers innerhalb der Zahlungsfrist liegt. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt voraus, dass die Bestellnummer in der Rechnung zutreffend angegeben ist.
- 2.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen auf den von uns geschuldeten Kaufpreis seitens unseres Kunden entgegen zu nehmen.

§ 3 Lieferzeit – Lieferbedingungen – Rücktrittsrecht

- 3.1 Die in dem Angebot des Lieferanten angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 3.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „DDP“ (Incoterms 2010) an den von uns benannten Kunden zu erfolgen; mit Übergabe der verkauften Sache an den (ersten) Frachtführer gehen Sach- und Preisgefahr auf uns über.
- 3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns und den von uns benannten Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.4 Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellte Ware aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr an unseren Kunden weiterliefern können; dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten. Darüber hinaus sind wir vor Beginn der Lieferung berechtigt, gegen Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 30% des Auftragswertes ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Dem Lieferanten steht das Recht zu, sich bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises aus diesem Kaufvertrag das Eigentum an den auf Grund dieses Vertrags zu liefernden Sachen vorzubehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt). Weitergehende Eigentumsvorbehalte ist der Lieferant nicht berechtigt geltend zu machen.

§ 5 Gerichtsstand / Schiedsklausel – Anwendbares Recht

- 5.1 Sofern der Lieferant seinen Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union hat und Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher örtlicher und internationaler Gerichtsstand; wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 5.2 Sofern der Lieferant seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union hat, vereinbaren die Parteien, dass alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCA) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden sind. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schiedsgerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter EUR 250.000 aus einem von der SCA benannten Schiedsrichter. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens kann deutsch und/oder englisch sein.

Die Parteien erklären bereits jetzt ihr Einverständnis zur Vereinigung eines zwischen ihnen eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahrens mit einem korrespondierend zwischen interFin und seinem Kunden des streitigen Liefergeschäfts eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.1 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012). Ebenso erklären die Parteien ihr Einverständnis als Partei eines Schiedsverfahrens zur Beteiligung des Kunden von interFin als Drittperson in einem eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.2 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012).

- 5.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

Stand: Februar 2015

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1 Diese Lieferbedingungen der interFin GmbH („interFin“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen von interFin abweichende Bedingungen des Kunden erkennt interFin nicht an, es sei denn, interFin hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen von interFin gelten auch dann, wenn interFin in Kenntnis entgegenstehender oder von den Lieferbedingungen von interFin abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Lieferbedingungen von interFin gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Finetrading-Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Pflichten von interFin

- 2.1 Vorbehaltlich einer Haftungsbefreiung nach § 8.1 dieser AGB hat interFin die in dem jeweiligen Finetrading-Geschäft bezeichneten Vertragsprodukte zu liefern und das Eigentum zu übertragen. interFin ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in dem Finetrading-Geschäft oder in dem Rahmenvertrag mit dem Kunden aufgeführt sind; namentlich ist interFin nicht verpflichtet, den Kunden zu beraten. interFin ist in keinem Fall für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Vertragsprodukte außerhalb Deutschlands verbunden sind.
- 2.2 interFin ist nicht verpflichtet, außerhalb von Deutschland geltende Maß- und Gewichtssysteme, Verpackungs-, Kennzeichnungs- oder Markierungsvorschriften, Registrierungs- oder Zertifizierungspflichten oder sonst für die Vertragsprodukte beachtliche rechtliche Vorschriften zu beachten.
- 2.3 interFin ist nicht verpflichtet, dem Kunden Vertragsprodukte oder Verpackungsmaterial aufgrund abfallrechtlicher Bestimmungen des Kunden oder von Dritten zurückzunehmen.
- 2.4 interFin ist erst dann verpflichtet, dem Kunden mögliche Störungen der Leistungserbringung mitzuteilen, wenn der Eintritt der Störung für interFin endgültig feststeht.

§ 3 Kaufpreis - Zahlung

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, interFin als Kaufpreis für das Finetrading-Geschäft einen Betrag zu bezahlen – sofern nichts anderes vereinbart ist –, der sich wie folgt bestimmt:

(a) der interFin vom Lieferanten für das jeweilige Finetrading-Geschäft ohne ein Skonto in Rechnung gestellte Betrag,

zuzüglich

(b) der zwischen den Parteien vereinbarten Finetrading-Kosten.

Mit dem vereinbarten Kaufpreis sind die interFin obliegenden Leistungen einschließlich Verpackung abgegolten.

- 3.2 Der Kaufpreiszahlungsanspruch von interFin gegenüber dem Kunden ist nach Zugang der Ware und der Rechnung beim Kunden innerhalb des mit dem Kunden vereinbarten Zahlungsziels in der ausgewiesenen Währung ohne Abzug spesen- und kostenfrei zur Zahlung mittels Überweisung über das von interFin bezeichnete Bankinstitut fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist der Zahlungseingang (Valuta) bei interFin.
- 3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs mit 13,75 % p.a. zu verzinsen (Verzugszins). Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist interFin darüber hinaus berechtigt, als Verzugsschaden für den erhöhten Bearbeitungsaufwand ohne weiteren Nachweis pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,09 % des Verzugsbetrages für

jeden angebrochenen Verzugstag, insgesamt aber maximal 5 % des Verzugsbetrages zu verlangen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass interFin gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. interFin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

- 3.4 Sofern der Kunde den gemäß § 3.1 geschuldeten Kaufpreis vor Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels zurückzahlt, räumt ihm interFin ein zuvor vereinbartes Skonto ein.
- 3.5 Abweichend von § 3.2 dieses Vertrages entfällt das mit dem Kunden vereinbarte Zahlungsziel und tritt die sofortige Fälligkeit des vollen Kaufpreises ohne jede Voraussetzung ein, wenn
- (a) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird;
 - (b) der Kunde ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber interFin fällig sind, nicht nachkommt;
 - (c) der Kunde nicht zutreffende Angaben zu seiner Kreditwürdigkeit gemacht hat; oder
 - (d) die vom Kreditversicherer zugesagte Deckung aus von interFin nicht zu vertretenden Gründen aufgehoben wird.
 - (e) wenn der Vertragspartner die Zahlung endgültig verweigert.

Dieselbe Rechtsfolge tritt ein, wenn der Vertragspartner bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Rückstand ist. Auch im Falle des Verzuges mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen gegen den Kunden sofort zur Zahlung fällig.

- 3.6 Der Kunde sichert zu, dass alle Voraussetzungen und Nachweise für die umsatzsteuerliche Behandlung der Lieferung und/oder Leistung erfüllt werden. Soweit interFin bei einer bestimmungsgemäßen Lieferung und/oder Leistung der Vertragsprodukte an den Kunden außerhalb der Bundesrepublik Deutschland deutsche oder ausländische Umsatzsteuer zu entrichten hat, stellt der Kunde interFin ungeachtet weitergehender Ansprüche von interFin uneingeschränkt frei. Die Freistellung wird vom Kunden unter Verzicht auf weitere Voraussetzungen oder sonstige Einwände, insbesondere unter Verzicht auf den Einwand der Verjährung zugesagt und schließt auch den Ersatz der interFin entstehenden Aufwendungen ein.

§ 4 Pflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsprodukte am Bestimmungsort abzunehmen und, sofern erforderlich, die Entgegennahme der Vertragsprodukte unterschriftlich auf dem jeweiligen Empfangsdokument (z.B. Lieferschein, Frachtbrief) zu bestätigen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer den Kaufgegenstand nicht innerhalb von 24 Stunden abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so kann interFin die Vertragsprodukte auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern; die Einlagerung steht der Lieferung der Vertragsprodukte durch interFin gleich.
- 4.2 Der Kunde hat ferner alle aufgrund des Finetrading-Geschäfts, aufgrund dieses Vertrages, aufgrund der entsprechenden Regeln der ICC für die Anwendung der Incoterms® 2010 und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dem Kunden obliegenden Pflichten zu erfüllen.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 5.1 Gesetzliche Rechte des Käufers zur Aufrechnung gegen die Ansprüche von interFin werden ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch auf dieselbe Währung lautet, aus eigenem Recht des Kunden begründet und entweder rechtskräftig festgestellt ist oder fällig und unbestritten ist.

- 5.2 Gesetzliche Rechte des Kunden zur Zurückhaltung der Zahlung oder der Abnahme der Vertragsprodukte bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass interFin aus demselben Liefergeschäft fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.
- 5.3 interFin ist berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auf Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise an Dritte abzutreten. Der Kunde stimmt einer etwaigen Abtretung bereits jetzt zu.

§ 6 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einkaufsvertrag mit dem Lieferanten des Kunden auf der Basis des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig unter Einschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) vom 11. April 1980 geschlossen wird und im Verhältnis zwischen Lieferant und interFin daher insbesondere die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der Art. 38 ff CISG oder, sofern das UN-Kaufrecht ausnahmsweise ausgeschlossen sein sollte, die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB gelten.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne Lieferung (einschließlich Teillieferungen) – auch für und im Interesse der interFin – unmittelbar bei Anlieferung umfassend auf erkennbare und typische Vertragswidrigkeiten zu überprüfen und die Vertragsprodukte im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, Vertragswidrigkeiten sowie Rechtsmängel unverzüglich schriftlich auch namens interFin unmittelbar an den Lieferanten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen. Die Anzeige ist so präzise abzufassen, dass der Lieferant ohne weitere Nachfrage bei dem Kunden Abhilfemaßnahmen einleiten kann.
- 6.4 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 6.1 bis § 6.3 zu einem Verlust sowohl der Rechtsbehelfe des Kunden gegenüber interFin als auch von interFin gegenüber dem Lieferanten nach sich ziehen kann.

§ 7 Rechtsbehelfe des Kunden wegen vertragswidriger bzw. rechtmangelhafter Vertragsprodukte

- 7.1 Dem Kunden stehen keine Rechtsbehelfe (Ansprüche und Rechte) gegen interFin wegen vertragswidrigen oder rechtmangelhaften Vertragsprodukten zu. Dieser Ausschluss gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für etwaige Ansprüche und Rechte nicht-vertraglicher Art.
- 7.2 interFin tritt dafür im Gegenzug hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte wegen sach- oder rechtmangelhaften Vertragsprodukten des dem Finetrading-Geschäft zugrundeliegenden Kaufvertrags über die Vertragsprodukte sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche (z.B. des Herstellers oder Lieferanten der Vertragsprodukte) gegen den Lieferanten oder sonstige Dritte unwiderruflich an den Kunden ab; der Kunde nimmt die Abtretung hiermit an. Gegen interFin stehen dem Kunden die Rechte gemäß Satz 1 nur zu, sofern interFin die Sach- oder Rechtmangelhaftigkeit des Vertragsproduktes arglistig verschwiegen hat.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, interFin unverzüglich und umfassend über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen vertragswidrigen oder rechtmangelhaften Vertragsprodukten zu informieren.
- 7.4 Erklärt sich der Lieferant mit der Lieferung eines vertragsgemäßen Vertragsproduktes (Nachbesetzung oder Ersatzlieferung) nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Lieferung eines vertragsgemäßen Produktes verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit interFin über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht

fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt. Im Falle einer Ersatzlieferung durch den Lieferanten hat der Kunde interFin eine von dieser dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten.

- 7.5 Im Falle der Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag, der Vertragsaufhebung oder der Ausübung eines vergleichbaren Rechtsbehelfs durch den Kunden entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, wenn der Lieferant zur Rückabwicklung bereit ist oder aufgrund der Klage des Kunden rechtskräftig verurteilt wird. interFin erstattet dem Kunden den gezahlten Kaufpreis. Der Kunde hat interFin eine dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Erklärt sich der Lieferant mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag, der Vertragsaufhebung oder der Ausübung eines vergleichbaren Rechtsbehelfs nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Rückabwicklung vom Kaufvertrag verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit interFin über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.
- 7.6 Hat im Falle der Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) der Lieferant einen Teil des Kaufpreises an interFin zurückgezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur einen geminderten Kaufpreis an interFin zu zahlen, der sich wie folgt bestimmt:
- (a) der interFin vom Lieferanten für das jeweilige Finetrading-Geschäft ohne ein Skonto in Rechnung gestellte geminderte Betrag,
- zuzüglich
- (b) der zwischen den Parteien vereinbarten Finetrading-Kosten bezogen auf den geminderten Einkaufspreis gemäß Ziffer (a).

Erklärt sich der liefernde Händler mit der Minderung nicht einverstanden, ist der Kunde ab Erklärung gegenüber dem Lieferanten, dass er die Minderung des Kaufpreises verlange, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises in Höhe der Minderungshöhe berechtigt, wenn er unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen ab Abgabe der Erklärung – Klage erhebt, es sei denn, dass sich der Kunde mit interFin über eine etwaige Verlängerung der Klagefrist vorher verständigt hat. Erhebt der Kunde nicht fristgerecht Klage, ist er erst ab dem Tage der Klageerhebung zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.

- 7.7 Das Zurückbehaltungsrecht des Kunden gemäß § 7.4, § 7.5 und § 7.6 entfällt jeweils rückwirkend, wenn die Klage des Kunden erfolglos bleibt. Bezüglich Fälligkeit des Kaufpreises und Verzug gelten dann (rückwirkend) die Regelungen gemäß § 3.2 und § 3.3.
- 7.8 Dem Kunden stehen die gemäß § 7.4, § 7.5 und § 7.6 eingeräumten Zurückbehaltungsrechte nicht zu, sofern interFin den von ihr geschuldeten Kaufpreis bereits an den Lieferanten gezahlt hat.
- 7.9 Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche Schädigungen haftet interFin dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. interFin ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von interFin persönlich wegen der Verletzung interFin obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Schadensersatz

- 8.1 interFin haftet nicht für das Verhalten des Lieferanten des jeweiligen Finetrading-Geschäfts, insbesondere nicht für dessen rechtzeitige und vertragsgemäße Lieferung der Vertragsprodukte (Selbstbelieferungsvorbehalt). Auch haftet interFin nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder ähnlichen Umständen eintreten, die von interFin nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können. Im Übrigen haftet interFin nur, soweit der Kunde nachweist, dass die Organe oder das Personal von interFin vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden gegenüber obliegende vertragliche Pflichten verletzt haben.
- 8.2 Ungeachtet weitergehender Ansprüche von interFin erstattet der Kunde im Falle nicht rechtzeitigen Zahlungseingangs an interFin die im In- und Ausland anfallenden, üblichen Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsverfolgung.
- 8.3 Für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für vorsätzliche Schädigungen haftet interFin dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. interFin ist wegen der Verletzung der dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art ist ausgeschlossen. Gleichermäßen ist ausgeschlossen, die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen von interFin persönlich wegen der Verletzung interFin obliegender vertraglicher Pflichten in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Lieferort - Erfüllungsort

Der Lieferort ergibt sich aus dem mit dem Lieferanten im Rahmen des Finetrading-Geschäfts geschlossenen Kaufvertrages. Zahlungs- und Erfüllungsort für alle sonstigen Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von interFin mit dem Kunden ist Ladbergen/Deutschland. Diese Regelung gilt auch, wenn interFin die Kosten des Zahlungsverkehrs übernimmt, für den Kunden Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder Zahlung gegen Übergabe von Vertragsprodukten oder Dokumenten zu leisten ist oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind.

§ 10 Anwendbares Recht

- 10.1 Für die abgeschlossenen Finetrading-Geschäfte mit dem Kunden gilt unter Einschluss auch vorvertraglicher oder sonstiger Nebenpflichten das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG) vom 11. April 1980 in der englisch-sprachigen Fassung. Jeder Rückgriff auf nationales, unvereinheitlichtes Recht auch außervertraglicher Art ist insoweit ausgeschlossen.
- 10.2 Vorbehaltlich anderer Regelungen in diesem Vertrag bestimmen sich die Rechtsbeziehungen der Parteien im Übrigen nach dem unvereinheitlichten schweizerischen Recht, namentlich dem Schweizer Obligationenrecht.

§ 11 Schiedsklausel – Gerichtsstand

- 11.1 Alle - vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen - Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit Finetrading-Geschäften, einschließlich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCA) zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen ein Schiedsrichter von dem Kläger, ein Schiedsrichter von dem Beklagten und der Vorsitzende des Schieds-

gerichts von den beiden benannten Schiedsrichtern bezeichnet wird, und bei Streitigkeiten mit einem Streitwert unter EUR 250.000 aus einem von der SCA benannten Schiedsrichter. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens kann deutsch und/oder englisch sein. Die Parteien erklären bereits jetzt ihr Einverständnis zur Vereinigung eines zwischen ihnen eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahrens mit einem korrespondierend zwischen interFin und dem Lieferanten des streitigen Finetrading-Geschäfts eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.1 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012). Ebenso erklären die Parteien ihr Einverständnis als Partei eines Schiedsverfahrens zur Beteiligung des Lieferanten des streitigen Finetrading-Geschäfts als Drittperson in einem eingeleiteten oder anhängigen Schiedsverfahren (vgl. Artikel 4.2 der Swiss Rules in der Fassung von Juni 2012).

- 11.2 Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 11.1 schließt insbesondere auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber interFin vor einem anderen als dem Schiedsgericht vorzubringen.
- 11.3 Wenn die in diesem Vertrag niedergelegte Schiedsabrede ungültig ist oder ungültig werden sollte, wird zur Entscheidung aller vertraglichen und außervertraglichen wie auch insolvenzrechtlichen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus nach diesem Vertrag abgeschlossenen Finetrading-Geschäften die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gerichte vereinbart. Diese Zuständigkeit schließt auch jede gesetzliche Zuständigkeit aus, die wegen eines persönlichen oder sachlichen Zusammenhanges vorgesehen ist. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber interFin vor einem anderen als dem für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gericht vorzubringen.
- 11.4 interFin ist berechtigt, anstelle einer Klage zum Schiedsgericht oder anstelle einer Klage zu dem für 49549 Ladbergen/Deutschland zuständigen Gericht auch Klage vor dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz von interFin oder des Kunden oder anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen staatlichen Gerichten zu erheben. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, dort auch eine Widerklage, Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber interFin vorzubringen.

Stand: Februar 2015

- § 1** Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Kunde vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Kunde schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- § 2** Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Kunde sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- § 3** Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Kunde darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Kunde jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Kunden verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

Der Kunde darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Kunden bestehen.

- § 4** Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir uns bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.

- § 5** Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- § 6** Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde.
- § 7** Wenn der Kunde dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.